

Gestaltungsplan Kleinabbaustelle Steffensrain, Laupersdorf

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf § 44ff des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für das Gebiet Steffensrain, Laupersdorf ein Teilzonen- und Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

Zweck, Grundlagen

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsplan Abbauzone Steffensrain, bestehend aus den Plänen 20807/1, 20807/2 und 20807/3 sowie den dazugehörenden Sonderbauvorschriften bezweckt:

- Den geordneten Abbau von Mergel und kalkhaltigem Gehängeschutt („Juragrien“, „Juramergel“) für den gemeindeeigenen Bedarf.
- Die etappenweise Wiederauffüllung, Endgestaltung und Rekultivierung, die eine sinnvolle, der Lage des Areals angepasste Folgenutzung erlaubt, sowie den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist durch eine rot punktierte Linie begrenzt. Er umfasst die Grundstücke GB Laupersdorf Nr. 1813 und 1907 (Teil).

§ 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften des Teilzonenplanes Abbauzone Steffensrain sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 4 Erschliessung

Die Kleinabbaustelle Steffensrain wird vom Schwengiweg her über die bestehende, im Plan bezeichnete Ein- und Ausfahrt erschlossen. Die interne Verkehrserschliessung der Grube wird entsprechend dem Abbau- und Deponiefortschritt angepasst.

Abbau von Juragrien sowie Wiederauffüllung

§ 5 Abbau von Juragrien

In der Kleinabbaustelle Steffensrain ist der Abbau von maximal 3'000 m³ Juragrien pro Jahr zulässig. Das abgebaute Material darf ausschliesslich für gemeindeeigene Flur- und Forstwege oder für Flur- und Forstwege der Nachbargemeinden verwendet werden.

Ein Materialabbau für den regionalen oder überregionalen Bedarf ist nicht zulässig.

Die Grubenbetreiber haben dem Einwohnergemeinderat von Laupersdorf jährlich über die Verwendung und die Menge des abgebauten Materials Bericht zu erstatten, indem sie die Lieferscheine der vergangenen 12 Monate vorlegen.

§ 6 Abbaubewilligung

Für den Materialabbau ist nach der Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplans ein Gesuch um Erteilung der Abbaubewilligung einzureichen (Normgesuch Amt für Umwelt).

§ 7 Grundwasserschutzzone

In der Grundwasserschutzzone S3 der Dorfbrunnenquelle dürfen kein Material abgebaut, keine Grabungen vorgenommen oder die schützende Deckschicht vermindert werden. Es gelten die Schutzzonenbestimmungen.

§ 8 Wiederauffüllung

Zur Wiederauffüllung ist ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial aus lokalen Bauvorhaben zulässig.

§ 9 Bodenmaterial

Vor dem Beginn des Abbaus von Juragrien ist das Bodenmaterial in den entsprechenden Abbauetappen getrennt nach Ober- und Unterboden abzutragen. Abgetragenes Bodenmaterial ist soweit vom Fortschritt des Abbaus und der Wiederauffüllung her möglich, ohne Zwischenlagerung für die Rekultivierung wieder aufgefüllter Grubenbereiche zu verwenden.

Falls erforderlich sind Bodenlager in den im Gestaltungsplan dargestellten Bereichen anzulegen. Beim Bodenabtrag und der Anlage von Bodenlagern sind die Bestimmungen der FSK-Richtlinien sowie der Norm SN 640583 einzuhalten.

Bauten und Installationen

§ 10 Infrastrukturanlagen

Mit Ausnahmen der Umzäunung sind keine festen Bauten und Infrastrukturanlagen in der Grube zulässig.

§ 11 Einzäunung des Grubenareals

Um sicherzustellen dass keine unzulässigen Stoffe abgelagert werden, sowie aus Sicherheitsgründen ist die Zufahrt zur Grube durch einen geeigneten Zaun mit einem Tor abzusperren. Das Einfahrtstor ist ausserhalb der Betriebszeiten abzuschliessen.

Terraingestaltung und Rekultivierung

§ 12 Terraingestaltung

Nach Abschluss des Abbaus ist die Grube etappenweise wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Mit der Wiederauffüllung ist eine dem heutigen Zustand gleichwertige, wellige Geländeform zu schaffen. Vor dem Auftrag des Bodenmaterials ist auf der Rohplanie festzustellen, ob die natürliche Entwässerung des Geländes funktioniert.

§ 13 Rekultivierung

Teile der Grube mit abgeschlossener Wiederauffüllung sind zu rekultivieren. Für die Rekultivierung ist soweit möglich aus der Abbaustelle Steffensrain stammendes Bodenmaterial zu verwenden.

Sämtliche Kulturerarbeiten sind gemäss den entsprechenden FSKB-Richtlinien sowie der Norm SN 640583 durchzuführen.

Die Rekultivierung hat so zu erfolgen, dass eine der Lage des Areals entsprechende landwirtschaftliche Nutzung bzw. auf den im Gestaltungsplan dafür vorgesehenen Flächen eine Nutzung mit Schwerpunkt Naturschutz möglich ist.

Natur- und Landschaftschutz

§ 14 Oekologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Mindestens 10% der Fläche der Abbauzone sind nach landschaftsökologischen Kriterien zu gestalten. Dies gilt für die Dauer des Abbaubetriebs wie für die Endgestaltung.

Folgende Massnahmen sind vorzusehen:

- Ungedüngte Wiesenflächen gemäss den Grundsätzen des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft östlich, südlich und westlich der Erweiterungsetappen. Die Bewirtschaftung ist mit dem Beginn des Materialabbaus in der 1. Etappe umzustellen
- Baumreihe aus hochstämmigen Bäumen entlang der Südgrenze von GB Nr. 1873. Die Bäume sind zu Beginn der 1. Abbauetappe anzupflanzen
- Anlage von Wanderbiotopen innerhalb der jeweiligen Abbauetappen

Die Massnahmen sind durch eine ausgewiesene Fachperson zu erarbeiten und mit den zuständigen kantonalen Stellen abzusprechen. Verantwortlich für die Umsetzung sind die Bürgergemeinde als Eigentümerin und die Einwohnergemeinde als Aufsichtsbehörde.

§ 15 Sichtschutz

Nördlich des Grubenareals ist entlang dem Schwengiweg ein Gehölzstreifen ("Lebhag") aus einheimischen Sträuchern als Sichtschutz zu pflanzen und zu unterhalten.

Entlang der Südgrenze der jeweils südlichsten Abbauetappe ist als Sichtschutz ein begrünter Damm von ca. 2.00 m Höhe zu errichten.

Soweit aufgrund des verfügbaren Materials möglich und aufgrund der Bestimmungen des Bodenschutzes zulässig, kann dieser Damm durch ein entsprechend gestaltetes Bodendepot gebildet werden.

Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates im Amtsblatt in Kraft.